

Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht

Hausarbeit

Sachverhalt

A fährt mit seinen Kindern, der fünfjährigen Tina (T) und dem siebenjährigen Sönke (S), im Januar an einen großen Fischweiher, um ihnen dort „nach alter Schule“ das Schwimmen beizubringen. Am Weiher befindet sich außer der kleinen Familie nur K, dem dort eine Hütte und ein kleines Boot gehören, das er regelmäßig gegen eine Gebühr an Besucher vermietet, um zum Fischen auf den Teich hinauszufahren. A erklärt K, dass er seine Kinder „schwimmen lassen“ und dafür das Boot kurz ausborgen möchte. K teilt dem A wahrheitsgemäß mit, dass der Teich kein Badesee sei, sondern es sich um einen Fischteich mit einer Tiefe von etwa 2 Metern handle, dessen Wasser aufgrund der Jahreszeit (ca. 5 Grad Celsius Wassertemperatur) zu kalt sei, um ohne erhebliche Schmerzen längere Zeit im Wasser zu sein. Trotzdem ist A sich sicher, dass seine Kinder durch diese Methode das Schwimmen erlernen werden, ohne dass etwas Schlimmes passieren kann. Vielleicht werde es „sehr kalt“, aber eine echte Gefahr droht den Kindern nach Ansicht des A nicht. Er will auch unter keinen Umständen, dass seine Kinder ernsthaft gefährdet werden.

K hingegen hält es durchaus für möglich, dass eines der Kinder bei der Aktion ertrinken könnte und geht davon aus, dass A dies nach seiner Warnung ebenfalls bewusst ist. Er findet sich jedoch aus Gleichgültigkeit damit ab und vermietet sein Boot an A, um sich den günstigen Geschäftsschluss nicht entgehen zu lassen. In der Mitte des Teichs angekommen, wirft A seine beiden Kinder aus dem Boot, die damit nicht rechnen, weil A ihnen erzählt hatte, er wolle nur eine kleine Bootstour unternehmen.

Die Kinder gehen sofort im Wasser unter und tauchen erst nach mehreren Sekunden wieder an der Wasseroberfläche auf, bevor sie wieder untergehen. T ist bewusstlos und atmet flach. S ist bereits ertrunken und infolgedessen blau angelaufen, was A aus Unaufmerksamkeit jedoch nicht bemerkt. Hätte er die Kinder sorgfältiger angesehen, hätte er auf jeden Fall erkennen können, dass S offensichtlich bereits verstorben ist. Stattdessen geht A nun davon aus, dass sich beide Kinder in Lebensgefahr befinden und ertrinken werden, wenn er ihnen nicht nachtaucht. A erkennt auch zutreffend, dass er die Kinder aus dem Wasser nicht mehr in das Boot heben und auch nicht mit beiden Kindern im Arm zurück ans Ufer schwimmen kann. Wegen der Kälte und der eintretenden Erschöpfung kann er die Kinder auch nicht lange genug über Wasser halten, bis Hilfe eintrifft. Ihm wird daher bewusst, dass er ein Kind im Wasser zurücklassen muss, um das andere ans Ufer zu bringen. A entschließt sich dazu, den S an das Ufer zu

retten. Dass T infolgedessen ertrinken könnte, hält A zwar für wahrscheinlich, nimmt dies zur Rettung des S aber billigend in Kauf. Er springt in das Wasser, bekommt den Körper des S zu fassen und kann mit ihm im Arm auftauchen. Während er nach S taucht, ertrinkt T in dem Gewässer.

K, der ohne das Boot am Ufer zurückgeblieben ist, hat keine Möglichkeit, die Kinder rechtzeitig zu erreichen, um noch rettend eingreifen zu können, und muss hilflos beobachten, wie A den Körper des S an das Ufer bringt.

Als die Ermittlungsbehörden den Sachverhalt zur Kenntnis nehmen, leiten sie ein Ermittlungsverfahren gegen A und K ein. Im Hauptverfahren gegen A wird K als Zeuge geladen. Obwohl K selbst verdächtigt wird, sich wegen Beihilfe zu einem Tötungsdelikt strafbar gemacht zu haben, wird er vor seiner Aussage nicht nach § 55 StPO belehrt. Die Vorsitzende Richterin befragt K, wie die Kinder in das Wasser gelangt seien. Um dem A zu helfen, aber auch um sich selbst nicht zu belasten, sagt K auf die Frage uneidlich aus, dass die Kinder selbst in das Wasser gesprungen seien.

Aufgabe: Wie haben sich A und K nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungsvermerk: Die §§ 145d, 164, 211, 221, 225, 227, 258, 323c StGB sind nicht zu prüfen. In dem anzufertigenden Gutachten ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. auch hilfsgutachterlich – einzugehen. Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitungshinweis:

Das Gutachten darf im Rahmen einer auf das Wesentliche konzentrierten Lösung einen Umfang von **25 Seiten** (*Seitenränder: oben, unten, links 2cm, rechts 7 cm; Fließtext: Blocksatz, Times New Roman 12 pt, Normaldruck, Zeilenabstand 1,5; Absätze 6pt (nach) 0 pt (vor), normale Laufweite, Silbentrennung; Überschriften: Times New Roman 12 pt, Fettdruck, Zeilenabstand 1,5, Absätze 6 pt (nach) 12 pt (vor), normale Laufbreite; Fußnoten: Times New Roman 10 pt, Normaldruck, normale Laufweite*) nicht überschreiten. Zur Klarstellung: Diese Angaben beziehen sich auf das Gutachten. Deckblatt, Literaturverzeichnis, Gliederung und Eigenständigkeitserklärung sind hier also nicht mitzuzählen.

Neben der Wohnanschrift sind auch die E-Mail-Adresse und die Matrikelnummer auf dem Deckblatt der Arbeit anzugeben, ebenfalls, ob es eine vor- oder nachlaufende Hausarbeit ist.

Jede Ausarbeitung ist nach dem Abschluss der Arbeit mit der eidesstattlichen Versicherung, dass der/die Verfasser:in sie ohne unzulässige Hilfsmittel erstellt hat und mit einer eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

Abgabe:

Eine verkörperte (ausgedruckte) Fassung muss bis spätestens Freitag, den 20.10.2025, im Rahmen der ersten Vorlesung der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene abgegeben werden. Eine vorherige Abgabe kann im Sekretariat (Frau Stege, Zi. o. 151) oder im Briefkasten von Prof. Dr. Safferling erfolgen (letzte Leerung am 20.10.2025, 16:00 Uhr).

Es handelt sich dabei um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Weder technische Störfälle (insbesondere Computer- und Druckerprobleme) noch andere Hindernisse, die gerade in letzter Minute aufzutreten pflegen, entschuldigen eine verspätete Abgabe. Die Bearbeitungszeit ist großzügig bemessen, weshalb eine Fertigstellung der Hausarbeit erst in den letzten Stunden vor Abgabe auf eigene Gefahr geschieht! Arbeiten, die mit der Post zugeschickt werden, gelten nur mit ihrem Eingang in der Posteingangsstelle des Fachbereichs Jura der FAU bis 20.10.2025 als fristgerecht abgegeben.

Für die Teilnahme an der Hausarbeit ist außerdem eine Anmeldung im StudOn-Kurs „Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene“ nötig (Link: <https://www.studon.fau.de/studon/go/crs/6504263>).

Zuletzt ist Voraussetzung der Teilnahme die Abgabe einer elektronischen Fassung der Hausarbeit. Diese ist im selben StudOn Kurs unter dem Punkt „Elektronische Abgabe der Hausarbeit“ als PDF hochzuladen. Es gilt dieselbe Frist, d.h. ebenfalls 20.10.2025, 16:00 Uhr. Benennen Sie Ihre Arbeit wie folgt, wobei Sonderzeichen bittewegzulassen und Umlaute als ae, oe, ue zu behandeln sind: nachname.vorname.matrikelnummer

Viel Erfolg!